

beitragen, verstreut sind, bei der Bevölkerung allgemeinen Beifall gefunden und giebt man der Bevölkerung Raum, daß es Anzeichen der zu beseitigenden zahlreichen Schwierigkeiten möglich sein werde, die partikularistischen Interessen wenigstens vor der Hand in den Hintergrund treten zu lassen. Was die innere Lage des Landes betrifft, so sieht dieselbe derzeit zu keinen Uebergriffen Anlaß. Es fehlt natürlich nicht an antagonistischen Elementen, aber die Chancen gewalttamer, reactionärer Bewegungen werden mit jedem Tage geringer.

Vom Handwerkerkrieg.

A. Vom Montag bis gestern haben in Berlin eine große Anzahl deutscher Handwerkmeister getagt, um über Wohl und Wehr der deutschen Handwerker zu beraten. Wer sich nun von dieser Beratung irgend einen positiven Eindruck verschreibt hat, der wird bald einsehen, daß er vergeblich gehofft hat, wenn noch Hoffnung einer Revolution sind die Theologen ausdrücklich gegangen und haben sich wieder in alle Winden zerstreut. Daß der Verlust des Handwerkers nicht genügt. Wer ohne Voringenauigkeit den Beiprochenen, die leider nur zu oft in großen Färm ausgetragen werden, gefolgt ist, muß darauf entkommen haben, daß der Charakter der Bewegung gegen früher ein anderes geworden ist, daß an Stelle ruhiger Überlegens, stiftendes Selbstverständens an der gefahrene Meinung und klare Ausprägung eine Kompromisslösung ist, wie man sie vor einigen Jahren doch nicht erwartet hätte. Wer werden nicht von der Überzeugung lassen, daß das deutsche Handwerktheum ein kräftiger Zweig des deutschen Mittelstaates ist und daß der Mittelstand innerlich noch Kraft und Leben hat, daß auch die Erhaltung einer gebietssicheren Pflege der Selbstverwaltung des Staates ist, aber der Verlust der Berliner Verhandlungen kann bald an dieser Überzeugung irre werden lassen. Nicht fachliche Debatten wurden gehabt, sondern Auseinandisungen und Beliedigungen anders Deutender waren mehr zu hören. Wer sich auch überzeugt, daß im Herzen die große Wehrheit des deutschen Handwerker für diese Bewegung ihrer Interessen nicht dankbar ist.

In den Berliner Verhandlungen wurde sich nur ein Leidtragbarer, der sich zusammenfassen läßt in dem bekannten Auspruch des Aben: "Es ist meinem Herzen sehr recht, wenn ich die Finger erfriere, warum lauft er mir keine Handhabe?" Nicht ein Reuer, nein, so gemäß alle haben es aufgegriffen, daß, wenn die Regierung nicht die Wünsche des Handwerkertags erfüllt, die Handwerker nach links abwenden würden, und diese Auseinandersetzungen mit dem leiblichen Beifall aufgenommen worden. Der Walemeister Böck aus Hamburg schrieb aus, daß Herr Beermann im Reichstag nichts für das Handwerk getan habe, jetzt freien Sozialdemokraten gehabt worden, er schreibt: "Auch war er! (Beermann), und erzielte damit den blütigen Beifall. Gegenüber dieser Selbstzufriedenheit und gegenüber des Reichstagabgeordneten von Böck (Norden), ist es nicht lächerlich zu leben, wie die Conservativen, Herr von Manteuffel als Sprecher, um gut Weiber bitten und die Berliner Verfassung ersuchen, doch noch ein wenig Gestalt mit ihnen zu haben, ob ginge doch nicht Alles so schnell, wie sie es wünschen. Wenn Böck den Theilnehmern gratuliert, das Handwerk möge keine Selbstvergebundenen haben, so braucht ein Beifallsturm durch den Saal, und wenn dann ein Delegierter sagt, Sehr habe das richtige Wort im Reichstag gefunden: 'Der Handwerker braucht Brod und etwas dazu!', und Blätter von Bötticher befür die Geschäfte der Sozialdemokratie, so erhält sich von den denklichen Freuden des gleichen Beifall. Das führt man unwillkürlich, wenn man die Berichte liest und behoben den sehr ausführlichen von der conservativen, handwerkfreundlichen und antisemitischen "Pressezeitung", dieser Handwertertag ist kein solcher, der die Bewegung fördert. Man fühlt sehr richtig, daß der Bewegung eine Kraft, ein Mann fehlt, der durch seine Persönlichkeit, Rennstrecke und Mäßigkeit den Wünschen des Handwerker zur Erfüllung verhilft, der aber auch mit fester Hand die Fägel der Bewegung führt, und mit dem sich reden läßt. So wie es jetzt in Berlin war, war es nur ein Tobakus, das der Regierung, gegen die man in leidenschaftlicher Weise wegen ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem Befähigungsnachweis vorging, keine Bewegung einzönnen wird und man kann in der That die Worte des Staatssekretärs von Nottingen verstehen, wenn auch nicht billigen, wenn er gelegentlich der im November stattgefundenen Konferenz auf die Drohung von der Einschneidung der Handwerker gefragt hat: 'Dann mögen die Handwerker immer Sozialdemokraten werden, das Deutsche Reich geht deshalb nicht unter!'

Wer kommt noch auf die Verhandlungen zurück?

Aus dem preußischen Abgeordnetenhaus.

9. Berlin, 17. Februar. Die Vollzugsgelehrte Commissar des Abgeordnetenhauses legte heute die Beratung des 8. 14. der Beilage zur Zeitung der konfessionellen Kirchentagssitzung fort. Nachdem früher 15 Abge. 1 angesprochen worden, steht heute zunächst Abge. 2 zur Debatte, welcher sonst: 'Der Reg. nach soll ein Kind den Unterricht durch einen Lehrer seines Bekanntschafts empfangen.' Die Nationalliberalen bestreiten wieder Streichung dieses Abge. Die Berliner Abgeordneten wollen an Stelle des Abge. 2 und des Abge. 3 folgendes legen: 'Die Ausarbeitung der Betreuung einer Konfessionsschule ist eine Schauspielschule und angeleitet ist an die Ausbildung der Gemeinde gedacht.' Die Freikonservativen folgern: 'Die den Gang folgende Sitzung vor: 'Sonne ist nicht aus den Schrammungen dieses Abge. Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für die Ausbildung der Religionsgemeinschaften eingeschränkt. Siehe die Beilage ohne diese Einschränkung befinden sich von der Regierungspresidenten, weiter das Recht habe, einzutreten, nach gewissen Directiven die Schauspielschule einzutragen. Abge. Antekos (Konserv.): Abge. 2 ist von den Freiern nicht in den vorherigen Jahren angenommen worden. Der Abge. 3 jedoch erinnert an jenes, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft angehört'. Abge. u. Deneke (Konserv.): 'Die Regierung beweist, die Belegschaft des Beauftragten für